

Beschluss (vorläufig)

Geschäftsordnung

Gremium: Diversitätsrat

Beschlussdatum: 26.06.2021

Tagesordnungspunkt: 7. Beschluss über die Geschäftsordnung

Antragstext

1 Geschäftsordnung Diversitätsrat

2 1. Der Diversitätsrat trifft sich in der Regel mindestens zweimal jährlich. Er
3 wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Zu
4 weiteren Sitzungen mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen tritt der
5 Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Delegierten oder der
6 Bundesvorstand es verlangen.

7 2. Der*die vielfaltspolitische Sprecher*in und der*die Vielfaltsreferent*in
8 leiten die Sitzungen und schlagen die Tagesordnung vor und sind verantwortlich
9 für die Weitergabe von Informationen an alle Delegierten. Verantwortlich für die
10 politische Vorbereitung des Diversitätsrates ist der*die vielfaltspolitische
11 Sprecher*in, für die organisatorische Vor- und Nachbereitung die
12 Bundesgeschäftsstelle.

13 3. (1) Alle Anträge und Resolutionen sind schriftlich in der Regel, mindestens
14 vierzehn Tage vor der Sitzung einzureichen. Spätestens sieben Tage vor dem
15 Diversitätsrat sollten die Anträge an die Delegierten verschickt werden. Die
16 Anträge werden nach Prüfung der Formalia, umgehend online veröffentlicht.
17 Antragsberechtigt sind die Delegierten des Diversitätsrats sowie der
18 Bundesvorstand.

19 (2) Bei Initiativanträgen kann in dringenden Fällen diese Frist auf Antrag von
20 mindestens fünf Delegierten des Diversitätsrats unterschritten werden. Eine
21 derartige Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis auf das sich der
22 Dringlichkeitsantrag bezieht, nach Antragsschluss eingetreten ist. Alle
23 Initiativanträge müssen spätestens zu Beginn des Diversitätsrats vorliegen.

24 (3) Änderungsanträge sind schriftlich, bzw. über das Antragstool 24 Std. vor
25 Beginn der Sitzung einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst
26 abzustimmen.

27 (4) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

28 4. Der Diversitätsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind
29 mit einem konkreten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.

30 5. Das Beschlussprotokoll wird von der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Das
31 Protokoll gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach Verschickung kein
32 Widerspruch erfolgt.

33 6. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Auf Antrag kann die
34 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

35 7. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen
36 alle Versammlungen barrierefrei durchgeführt werden. Bei Präsenzveranstaltungen
37 mit einem Podium muss dieses für alle barrierefrei nutzbar sein inklusive einem
38 barrierefreien höhenverstellbarem Redepult. Auf vorhergehenden Antrag ist
39 Gehörlosen oder Schwerhörigen bei Bedarf Gebärdensprachdolmetschung oder
40 Schriftdolmetschung zu stellen; blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine
41 gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

42 Die Bundesgeschäftsstelle sorgt bei der Auswahl der Tagungsorte für eine faire
43 geographische Verteilung, um den Delegierten aus allen Landesverbänden gleiche
44 Partizipationsmöglichkeiten zu geben. Tagungszeiten- und Räume sollen sozial
45 nicht ausschließen. Für niederschwellige Sitzungen, zum Beispiel auch für
46 Arbeitsgruppen, können Online-Konferenzen angesetzt werden.

47 Bei Veranstaltungen des Diversitätsrats, wird darauf geachtet, dass die
48 Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

49 8. Für alle Veranstaltungen des Diversitätsrates wird eine Kinderbetreuung
50 angeboten –hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Es ist eine rechtzeitige
51 Anmeldung bei der Vielfaltsreferentin notwendig.

52 9. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.